



Beschluss des Stadtrats

vom 2. September 2026

GR Nr. 2026/266

Nr. 2982/2026

Schriftliche Anfrage von Roman Mörgeli, Stephan Iten und Yves Peier betreffend Messerattacke in Winterthur, Beurteilung der Sicherheitslage in Zürich, Massnahmen zur sichtbaren Erhöhung der Polizeipräsenz, Unterstützung der Opfer von Gewaltdelikten, Erkennung von radikalisierten Einzelpersonen und von Radikalisierungsprozessen, Austausch von Hinweisen unter Beachtung der Religionsfreiheit, involvierte städtische Fachstellen sowie Gefährdungsbeurteilung von Personen, die Anzeichen einer islamistisch geprägten Gewaltbereitschaft zeigen

Am 3. Juni 2026 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Roman Mörgeli, Stephan Iten und Yves Peier (alle SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2026/266, ein:

Der Vorfall am Bahnhof Winterthur, bei dem mehrere Personen mit einem Messer attackiert und verletzt wurden, gibt Anlass zu grosser Sorge. Gemäss Medienberichten wurde der Angriff unter dem Aufruf «Allahu Akbar» ausgeführt. Zudem befanden sich Kinder einer Schulklasse in unmittelbarer Nähe des Tatorts. Die Lehrperson musste sich schützend vor die Kinder stellen. Solche Ereignisse erschüttern die Bevölkerung und werfen dringende Fragen zur Sicherheit im öffentlichen Raum auf.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie schätzt der Stadtrat die aktuelle Sicherheitslage in der Stadt Zürich ein, insbesondere an stark frequentierten Orten wie Bahnhöfen, ÖV-Knotenpunkten und auf Schulwegen?
2. Welche Massnahmen zur sichtbaren Erhöhung der Polizeipräsenz werden aktuell geprüft oder bereits umgesetzt, um das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken?
3. Wie stellt die Stadt sicher, dass ähnliche Vorfälle in Zürich verhindert werden, insbesondere im Zusammenhang mit Messerangriffen und andere spontane Gewalttaten im öffentlichen Raum?
4. Wie stellt der Stadtrat sicher, dass Personen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial, insbesondere solche, die aufgrund psychischer Krisen oder früherer sicherheitsrelevanter Vorfälle auffällig geworden sind, frühzeitig erkannt, korrekt eingeschätzt und rechtzeitig den zuständigen Stellen zugeführt werden, um derartige Angriffe auf die Bevölkerung zu verhindern?
5. Wie stellt der Stadtrat sicher, dass Opfer von Gewaltdelikten, insbesondere von spontanen Angriffen im öffentlichen Raum, unmittelbar, umfassend und nachhaltig unterstützt werden - sowohl in medizinischer und psychologischer Hinsicht als auch beim Zugang zu Beratung, Opferschutzangeboten und allfälligen Entschädigungsleistungen?
6. Wie stellt die Stadt Zürich sicher, dass Hinweise auf islamistisch motivierte Radikalisierung bei Einzelpersonen frühzeitig erkannt und korrekt eingeordnet werden, ohne dabei die Religionsfreiheit oder unbescholtene muslimische Bürgerinnen und Bürger zu beeinträchtigen?
7. Welche Verfahren bestehen, um Personen, die Anzeichen einer islamistisch geprägten Gewaltbereitschaft zeigen, rasch einer interdisziplinären Gefährdungsbeurteilung zuzuführen?



2/10

8. Wie wird gewährleistet, dass Informationen über potenziell islamistisch radikalisierte Einzelpersonen zwischen Stadtpolizei, Kantonspolizei, Nachrichtendienst, Schulen, Sozialdiensten oder psychiatrischen Institutionen zeitnah und vollständig ausgetauscht werden?
9. Welche präventiven Massnahmen bestehen, um Radikalisierungsprozesse, insbesondere im digitalen Raum, in informellen Gruppierungen oder bei isolierten Einzelpersonen, frühzeitig zu erkennen und zu unterbrechen?
10. Wie wird sichergestellt, dass die zuständigen Stellen Hinweise auf mögliche islamistische Radikalisierung rasch und koordiniert austauschen, ohne dabei die Religionsfreiheit oder unbescholtene muslimische Bürgerinnen und Bürger zu beeinträchtigen?
11. Welche städtischen Fachstellen befassen sich heute mit der Früherkennung und Prävention islamistisch motivierter Radikalisierung, wie viele sind diese, und wie sind derer Zuständigkeiten, Aufgaben sowie die Zusammenarbeit mit der Stadtpolizei Zürich konkret ausgestaltet?
12. Wie viele Fälle von vermuteter oder bestätigter islamistisch motivierter Radikalisierung wurden in den vergangenen fünf Jahren in der Stadt Zürich registriert, und wie wurde in diesen Fällen präventiv oder repressiv gehandelt?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Schwere, zielgerichtete Gewalttaten sind meist die letzte Eskalationsstufe einer längeren Beziehungs- und/oder Persönlichkeitskrise, in deren Verlauf oft Warnsignale erkennbar werden. Diese Anzeichen, die auf eine mögliche Tatausführung hindeuten, müssen frühzeitig erkannt werden, damit eine Eskalationsdynamik mit geeigneten Massnahmen gestoppt und die Tatausführung verhindert werden kann. In der Stadt Zürich beschäftigen sich diverse Departemente sowie Fachpersonen und -stellen mit der in Frage stehenden Problematik. Es ist anzuerkennen, dass nicht jede Straftat verhindert werden kann und eine Forderung nach absoluter Sicherheit vor Gewalt unrealistisch ist. Gleichzeitig sind die Sorgen und Bedürfnisse der Bevölkerung ernst zu nehmen. Nachfolgend wird in grundsätzlicher Weise aufgezeigt, in welcher Weise das Gefährdungspotenzial von Einzelpersonen erkannt und Delikte verhindert werden sollen. Dabei arbeiten diverse Behörden und Fachpersonen in und ausserhalb der Stadt Zürich vernetzt und eng miteinander zusammen. Die entsprechenden Prozesse, Vorgaben und Zuständigkeiten sind komplex.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1

Wie schätzt der Stadtrat die aktuelle Sicherheitslage in der Stadt Zürich ein, insbesondere an stark frequentierten Orten wie Bahnhöfen, ÖV-Knotenpunkten und auf Schulwegen?

Die Sicherheitslage in der Stadt Zürich ist aus polizeilicher Sicht insgesamt gut, jedoch dynamisch und lageabhängig zu beurteilen. Zürich ist als grösste Stadt der Schweiz, als Verkehrsdrehscheibe, Arbeits-, Ausgeh- und Veranstaltungsort sowie als international geprägter urbaner Raum täglich mit einer hohen Personenfrequenz konfrontiert. Hiervon stark betroffene Orte wie der Hauptbahnhof, die Bahnhöfe Stadelhofen und Oerlikon, der Central-/Bellevue-Raum, der Stauffacher, die Langstrasse sowie weitere ÖV-Knotenpunkte stehen deshalb laufend im Fokus der polizeilichen Lagebeurteilung.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik 2025 zeigt für die Stadt Zürich gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang der festgestellten Straftaten nach Strafgesetzbuch um 8 Prozent auf 44 434 Fälle. Auch die Straftaten gegen Leib und Leben haben um 126 Fälle abgenommen. Namentlich ging die Zahl an Tötlichkeiten sowie einfachen und schweren Körperverletzungen zurück. Diese



3/10

Entwicklung ist positiv, ändert aber nichts daran, dass einzelne schwere Gewaltdelikte oder spontane Vorfälle im öffentlichen Raum das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung im Allgemeinen erheblich beeinträchtigen können.

In Bezug auf Schulwege bestehen keine Hinweise auf eine generelle, flächendeckende Gefährdungslage. Gleichwohl werden das Umfeld von Schulen, Querungen, neuralgische Verkehrspunkte sowie Hinweise von Schulen, Eltern oder Quartierorganisationen ernst genommen. Die Stadtpolizei Zürich bearbeitet entsprechende Hinweise lagebezogen und in Zusammenarbeit mit den zuständigen schulischen und anderen städtischen Stellen.

Frage 2

Welche Massnahmen zur sichtbaren Erhöhung der Polizeipräsenz werden aktuell geprüft oder bereits umgesetzt, um das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken?

Die Stadtpolizei Zürich richtet ihre sichtbare Präsenz laufend nach der aktuellen Lage, bekannten Brennpunkten, Ereignissen, Tages- und Nachtzeiten sowie Hinweisen aus der Bevölkerung aus. Dazu gehören uniformierte Patrouillen, mobile Einsätze, Fusspatrouillen, polizeiliche Schwerepunktaktionen sowie lagebezogene Kontrollen im öffentlichen Raum. Die Stadtpolizei Zürich ist während 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr im Einsatz und hat den Auftrag, die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf Stadtgebiet aufrechtzuerhalten.

An stark frequentierten Orten erfolgt die Präsenz situativ verstärkt, insbesondere bei erhöhtem Publikumsaufkommen, an Wochenenden, bei Grossanlässen, bei besonderen Lagen oder nach sicherheitsrelevanten Ereignissen. Dabei wird auch mit Partnerorganisationen wie der Kantonspolizei Zürich, der Transportpolizei, den Verkehrsbetrieben Zürich (VBZ), Schutz & Rettung Zürich (SRZ) sowie weiteren städtischen Stellen zusammengearbeitet.

Eine sichtbare Polizeipräsenz kann das Sicherheitsgefühl stärken und niederschwellig deeskalierend wirken. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass Polizeipräsenz nicht an jedem Ort und zu jeder Zeit in gleicher Stärke gewährleistet werden kann. Entscheidend ist deshalb eine lageorientierte, flexible und wirksame Ressourcensteuerung.

Frage 3

Wie stellt die Stadt sicher, dass ähnliche Vorfälle in Zürich verhindert werden, insbesondere im Zusammenhang mit Messerangriffe und andere spontane Gewalttaten im öffentlichen Raum?

und

Frage 4

Wie stellt der Stadtrat sicher, dass Personen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial, insbesondere solche, die aufgrund psychischer Krisen oder früherer sicherheitsrelevanter Vorfälle auffällig geworden sind, frühzeitig erkannt, korrekt eingeschätzt und rechtzeitig den zuständigen Stellen zugeführt werden, um derartige Angriffe auf die Bevölkerung zu verhindern?

und

Frage 7

Welche Verfahren bestehen, um Personen, die Anzeichen einer islamistisch geprägten Gewaltbereitschaft zeigen, rasch einer interdisziplinären Gefährdungsbeurteilung zuzuführen?



4/10

und

Frage 8

Wie wird gewährleistet, dass Informationen über potenziell islamistisch radikalisierte Einzelpersonen zwischen Stadtpolizei, Kantonspolizei, Nachrichtendienst, Schulen, Sozialdiensten oder psychiatrischen Institutionen zeitnah und vollständig ausgetauscht werden?

und

Frage 11

Welche städtischen Fachstellen befassen sich heute mit der Früherkennung und Prävention islamistisch motivierter Radikalisierung, wie viele sind diese, und wie sind derer Zuständigkeiten, Aufgaben sowie die Zusammenarbeit mit der Stadtpolizei Zürich konkret ausgestaltet?

Die ersten Anzeichen einer islamistisch motivierten Radikalisierung erkennen oftmals Personen, die sich im direkten Umfeld von sich problematisch entwickelnden Einzelpersonen bewegen. Hierzu gehören beispielsweise Familienmitglieder, Freunde, Arbeitskolleginnen und -kollegen, Vorgesetzte, Lehrerinnen und Lehrer. Dieser Vielzahl an möglichen Hinweisgeberinnen und -gebern wird auf behördlicher Seite ein breites Angebot an Kontakt- und Beratungsstellen gegenübergestellt, um die Schwelle einer Kontaktaufnahme möglichst tief zu halten. Entsprechend arbeiten innerhalb des Sozialdepartements, des Schul- und Sportdepartements sowie des Präsidial- und Sicherheitsdepartements in Bezug auf das Problem islamistisch motivierter Radikalisierung fachlich spezialisierte Personen und Organisationseinheiten, die Meldungen aus der Bevölkerung entgegennehmen, diese beurteilen und in geeigneter Weise aktiv werden. Nebst der Erkennung und Bearbeitung potenziell gefährlicher Einzelfälle gehören im Sinne präventiver Massnahmen auch die Wissensvermittlung und Sensibilisierung innerhalb der jeweiligen Departemente zu den Aufgaben dieser Fachpersonen und Organisationseinheiten (siehe hierzu Antworten zu Frage 9).

Zur Gefährdungserkennung und -bearbeitung ist das Folgende festzuhalten:

Sicherheitsdepartement/Stadtpolizei

Die Stadtpolizei setzt eine Reihe von präventiven und risikoorientierten Instrumenten ein, um Gefährdungen so früh wie möglich zu erkennen und zu reduzieren. Spontane Gewalttaten im öffentlichen Raum, insbesondere Messerangriffe, können aber nicht vollständig verhindert werden. Solche Ereignisse entstehen oft unvorhersehbar, ohne vorgängige Hinweise und ohne dass gewalttätige Personen zuvor im behördlichen System erfasst waren.

Innerhalb der Stadtpolizei liegt die Fallkoordination bei extremistischen Gefahren in aller Regel bei der Fachgruppe Gefahrenabwehr und Einsatz. Diese Fachgruppe ist hauptsächlich für die Informationsbeschaffung und Abwehr sämtlicher von Personen, Veranstaltungen oder Organisationen ausgehenden Gefahren mit erheblichem Schadenpotenzial für die Stadt Zürich verantwortlich. Weiter ist sie zuständig für Massnahmen zum Schutz von religiösen Minderheiten, völkerrechtlich geschützten Einrichtungen und Personen, Politikern, Unternehmen usw.

Die konkrete Bearbeitung bleibt jedoch zumeist eine Verbundaufgabe. Je nach Konstellation



im Einzelfall werden weitere zuständige Stellen eingebunden. Innerhalb der Stadtpolizei sind dies primär die Fachstelle Brückenbauer, das Bedrohungsmanagement, der Jugenddienst und die Fachgruppe Cybercrime.

Das Bedrohungsmanagement der Stadtpolizei prüft Meldungen zu auffälligen oder potenziell gefährlichen Personen systematisch. Gemeldete Personen werden einer strukturierten, professionellen Einschätzung unterzogen, bei Bedarf unter Einbezug einer forensischen Psychologin. Je nach Risikobild werden verhältnismässige Massnahmen ergriffen, die bei Bedarf angepasst werden können. So kann die Stadtpolizei gefährdende Personen direkt auf ihr Verhalten ansprechen, Interventionen im sozialen Umfeld einleiten, geeignete Schutz- und Unterstützungsmassnahmen organisieren oder koordinierte Schritte mit Partnerbehörden in die Wege leiten. Diese Massnahmen können spontane Gewalttaten nicht vollständig ausschliessen, tragen aber wesentlich dazu bei, Risiken zu erkennen, Gefährdungen zu reduzieren und positive Entwicklungen zu stützen und zu stabilisieren (vgl. auch das Reglement über das Bedrohungsmanagement der Stadtpolizei Zürich [AS 551.122]). Die Stadtpolizei verfolgt damit einen wirksamen Ansatz, der sich an internationalen Standards orientiert.

Innerhalb der städtischen Verwaltung arbeitet die Stadtpolizei primär mit der «Fachstelle Diversität, Integration, Antirassismus» des Präsidialdepartements und mit der «Fachstelle für Gewaltprävention» des Schul- und Sportdepartements zusammen.

Präsidialdepartement

Im Präsidialdepartement steht insbesondere die Fachstelle Diversität, Integration, Antirassismus DIA mit migrantischen Organisationen und religiösen Gemeinschaften in einem regelmässigen Kontakt. Wichtige Partnerorganisationen sind beispielsweise die muslimischen und jüdischen Dachverbände sowie Institutionen des interreligiösen Dialogs. Im Vordergrund stehen dabei der Aufbau und die Pflege einer auf Vertrauen und Wertschätzung basierenden Zusammenarbeit.

Die Fachstelle DIA ist keine Anlauf- und Meldestelle und hat keine Einzelkontakte zur Bevölkerung, die es ihr ermöglichen, allfällige Personen mit Gefährdungspotenzial zu erkennen. Ergeben sich jedoch im Kontakt mit ihren Partnerorganisationen entsprechende Hinweise oder Fragestellungen, kann sie beratend unterstützen und eine Meldung an die Stadtpolizei machen. Analog geht die Fachstelle vor, wenn sich im Rahmen ihrer stadtintern ausgerichteten Aufgaben im Themenbereich Rassismus und Antisemitismus Hinweise ergeben.

Schul- und Sportdepartement

Das Schul- und Sportdepartement hat im März 2024 eine Meldestelle für Rassismus, Antisemitismus, Radikalisierung sowie interreligiöse Konflikte eingerichtet. Diese ist bei der Fachstelle für Gewaltprävention (FfG) angesiedelt. Die Meldestelle nimmt aus dem Schulumfeld unter anderem Meldungen zu beobachteten Radikalisierungstendenzen entgegen und ist erste Anlaufstelle, um die Schulen in konkreten Fällen zu unterstützen. Der Zugang zur Meldestelle steht allen Mitarbeitenden im Schulsystem, Eltern und Sorgeberechtigten sowie Schülerinnen und Schüler offen.



Die FfG nimmt eine Erstbeurteilung der Sachlage vor und handelt einzelfallspezifisch: Bei Bedarf erhalten die meldenden Personen eine erste Beratung. In komplexeren Fällen erfolgt eine Weiterleitung an spezialisierte Fachstellen. Die FfG arbeitet eng mit verschiedenen verwaltungsinternen und -externen Fachstellen sowie Unterstützungsdienstleistern zusammen. Im Fall von fraglichen Radikalisierungen erfolgt die Weiterleitung an die Fachstelle Brückenbauer der Stadtpolizei.

In der Regel ermutigt die FfG die Meldenden, sich direkt mit den zuständigen Stellen, wie etwa der erwähnten Fachstelle Brückenbauer, in Verbindung zu setzen. Ergänzend setzt sie unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben eine Vorinformation an die betreffende Stelle ab, dass eine Kontaktaufnahme erfolgen wird. Die FfG unterhält nach erfolgter Triage keine weitere Fallbearbeitung.

Sozialdepartement

Beim Sozialdepartement stehen insbesondere folgende Stellen im direkten Kontakt mit verschiedenen Bevölkerungsgruppen und können im Rahmen ihrer Beratungstätigkeiten Hinweise auf islamistisch oder weitere extremistisch motivierte Radikalisierungen erkennen: Soziale Dienste (SOD), Soziale Einrichtungen und Betriebe (SEB), Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Laufbahnzentrum (LBZ) sowie die Asyl-Organisation Zürich (AOZ). Die KESB ist für den zivilrechtlichen Erwachsenenschutz zuständig. Fremdgefährdende Personen gehören grundsätzlich nicht in ihren Zuständigkeitsbereich. Die KESB schützt Personen vor sich selbst (Selbstgefährdung) und hat nicht den Schutz der Bevölkerung vor einer Person (Fremdgefährdung) sicherzustellen.

Durch die Kombination aus systematischer Früherkennung, interdisziplinärer Fallführung, Meldeprozessen, Sensibilisierung und dem Einbezug spezialisierter Fachstellen können diese Stellen Risiken beobachten und erforderliche Unterstützungs- und Schutzmassnahmen zeitnah einleiten. Werden bei den SOD, der KESB, beim LBZ oder bei der AOZ bei Klientinnen und Klienten islamistische oder weitere extremistisch motivierte Auffälligkeiten beobachtet, wenden sich die Mitarbeitenden an ihre Vorgesetzten zur gemeinsamen Einschätzung der Situation. Dabei bestehen klar definierte Melde- und Koordinationsverfahren. Bei erhärtetem Verdacht wird unter anderem auf der Grundlage des Reglements über das Bedrohungsmanagement der Stadtpolizei Zürich mit dem Bedrohungsmanagement der Stadtpolizei Zürich oder der Interventionsstelle gegen Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus (IRE) der Kantonspolizei Zürich Kontakt aufgenommen und mögliche weitere Schritte besprochen. Die SEB nutzen ein Fallführungssystem, in dem Beobachtungen und Warnsignale systematisch dokumentiert werden. Für Situationen mit möglicher Selbst- oder Fremdgefährdung verfügen die SEB über eine eigene Fachstelle Gefährdungsmanagement, die eng mit dem polizeilichen Bedrohungsmanagement zusammenarbeitet.

Kontraktpartnerinnen und -partner des Sozialdepartements, die im Bereich der Soziokultur tätig sind, sind teilweise in städtische Gremien wie die Runden Tische der Kreisschulbehörde oder die Arbeitsgruppe Jugendliche im öffentlichen Raum eingebunden, in denen allgemeine



Tendenzen, aber auch Verdachtsfälle besprochen werden. Zudem pflegen sie unter Wahrung des Datenschutzes einen Austausch untereinander sowie mit Polizei, Schulen, Behörden und Fachstellen. Die Stiftung Zürcher Gemeinschaftszentren hat mit weiteren Fachstellen und Partnerorganisationen das Präventionsprogramm «Radical Choice» entwickelt. Dieses verfolgt das Ziel, Mitarbeitende und junge Besuchende der Gemeinschaftszentren für Radikalisierungsprozesse zu sensibilisieren.

Gesundheits- und Umweltdepartement

Die Städtischen Gesundheitsdienste stellen über den Stadtärztlichen Dienst psychiatrische und psychosoziale Hilfe für vulnerable Personen mit Wohnsitz in der Stadt Zürich sicher. Im Bereich der aufsuchenden Psychiatrie und sozialen Arbeit bietet ein multiprofessionelles Team, bestehend aus Psychiaterinnen und Psychiatern sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, rasch und niederschwellig Unterstützung in psychischen Krisensituationen. Ziel ist es, die jeweilige Situation zu analysieren und daraufhin geeignete medizinische sowie psychosoziale Massnahmen zu ergreifen, die auf den individuellen Bedarf abgestimmt sind. Das Team bietet mobile Krisenhilfe und macht Hausbesuche, wenn Menschen zu Hause Unterstützung brauchen. Es führt auch Abklärungen für die KESB der Stadt Zürich durch.

Zusammenarbeit

Das oben beschriebene Netzwerk an Fachstellen und Fachpersonen innerhalb der städtischen Behörden ist darauf ausgelegt, die gesamte Bandbreite an Hinweisen und Anzeichen auf mögliche Radikalisierungsprozesse aufzunehmen bzw. zu erkennen und diese auch zu beurteilen. Im Zuge dieser Erstbeurteilung erfolgt eine Triage. Liegen Verdachtsmomente vor, dass sich die betroffene Person innerhalb des Radikalisierungsprozesses in einer Phase befindet, in der die Begehung von Delikten oder von fremdgefährdendem Handeln nicht ausgeschlossen werden kann bzw. gegebenenfalls bereits Delikte begangen wurden, geht die Fallbearbeitung an die Stadtpolizei über.

Mit der Erkenntnis, dass in diesem Bereich Vernetzung zentral ist, gründete die Kantonspolizei Zürich im Jahr 2015 die «Sonderkommission Master». In diesem Rahmen werden sicherheitsrelevante Informationen zwischen der Kantonspolizei Zürich, der Stadtpolizei Zürich, der Stadtpolizei Winterthur sowie Bundesbehörden beurteilt.

Städte wie Winterthur und Bern sowie der Kanton Zürich haben eine spezialisierte Fachstelle implementiert. Gestützt auf die Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat vom 27. August 2025 GR Nr. 2025/352 zum Postulat GR Nr. 2022/563 prüft die Stadt zurzeit eine Weiterentwicklung der bestehenden professionellen Bearbeitung problematischer Fälle in der Stadt Zürich durch eine zentral angesiedelte Stelle zur Koordination einzelner Fälle.

Frage 5

Wie stellt der Stadtrat sicher, dass Opfer von Gewaltdelikten, insbesondere von spontanen Angriffen im öffentlichen Raum, unmittelbar, umfassend und nachhaltig unterstützt werden - sowohl in medizinischer und psychologischer Hinsicht als auch beim Zugang zu Beratung, Opferschutzangeboten und allfälligen Entschädigungsleistungen?

Im vorliegend interessierenden Zusammenhang liegt die Zuständigkeit für Opferhilfe grundsätzlich beim Kanton. Rechtliche Grundlagen bilden das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer



8/10

von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG, SR 312.5), die Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfeverordnung, OHV, SR 312.51), das kantonale Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz (EG OHG, LS 341), die kantonale Opferhilfeverordnung (KOHV, LS 341.1), die Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) und das Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0). Opfer von Gewalttaten werden bei der Bewältigung einer Straftat unterstützt. Sie haben Anspruch auf Beratung und Betreuung, auf finanzielle Hilfe unter bestimmten Voraussetzungen und besondere Rechte im Strafverfahren. Mit der Einführung der Opferhilfe-Nummer 142 setzen die Kantone eine zentrale Forderung an die Opferhilfe um, rasch und niederschwellig Schutz und Unterstützung für gewaltbetroffene Menschen sicherzustellen. Die neue Nummer schafft dafür einen einheitlichen Zugang zur Opferhilfe in der ganzen Schweiz und erfüllt eine Triage-Funktion zu weiteren spezifischen Beratungsleistungen. Im Kanton Zürich bestehen mehrere Opferberatungsstellen. Als Alternative zur persönlichen Opferberatung wird auch eine Online-Opferberatung angeboten (vgl. im Detail [Opferhilfe | Kanton Zürich](#)).

In Bezug auf die Stadt Zürich ist festzuhalten, dass im Rahmen des Ereignismanagements den Opfern von Gewaltdelikten jeweils Kriseninterventionsspezialistinnen und -spezialisten zur Verfügung stehen, die unmittelbar Unterstützung bieten und die Begleitung und Triageierung zu Opferberatungen und weiteren Fachstellen organisieren. Dabei handelt es sich um speziell ausgebildete Personen (in der Regel Notfallpsychologinnen und -psychologen), die Teil des Polizeikorps sind oder als externe Fachpersonen beauftragt werden. Ausserdem kann die Stadt Zürich subsidiäre Hilfeleistungen an Opfer von Gewaltdelikten sowie einmalige Hilfeleistungen an vorübergehend in Not geratene Stadtzürcherinnen und Stadtzürcher gewähren.

Frage 6

Wie stellt die Stadt Zürich sicher, dass Hinweise auf islamistisch motivierte Radikalisierung bei Einzelpersonen frühzeitig erkannt und korrekt eingeordnet werden, ohne dabei die Religionsfreiheit oder unbescholtene muslimische Bürgerinnen und Bürger zu beeinträchtigen?
und

Frage 10

Wie wird sichergestellt, dass die zuständigen Stellen Hinweise auf mögliche islamistische Radikalisierung rasch und koordiniert austauschen, ohne dabei die Religionsfreiheit oder unbescholtene muslimische Bürgerinnen und Bürger zu beeinträchtigen?

Im vorliegend interessierenden Zusammenhang ist die Voraussetzung und der entscheidende Faktor für die Beachtung der Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäss Art. 15 Bundesverfassung (BV, SR 101) die bereits mehrfach erwähnte behörden- und staatsebenenübergreifende sowie interdisziplinäre Vernetzung und Zusammenarbeit verschiedener Fachpersonen und Fachstellen. Die Strukturen und Prozesse, um den Grundrechtsschutz zu gewährleisten, sind innerhalb des Kantons Zürich und der Stadt Zürich vorhanden, wenngleich diese fortdauernd einer Überprüfung zu unterziehen und gegebenenfalls anzupassen sind, um den sich stetig wandelnden Herausforderungen adäquat gegenüberzutreten zu können. Relevant ist sodann, dass als Anhaltspunkte für die Beurteilung der einzelnen Fälle verhaltensbezogene Indikatoren gelten und nicht religiöse Praktiken. Fallbesprechungen und interdisziplinäre Abstimmungen unterstützen eine sachgerechte und verhältnismässige Einschätzung.



Frage 9

Welche präventiven Massnahmen bestehen, um Radikalisierungsprozesse, insbesondere im digitalen Raum, in informellen Gruppierungen oder bei isolierten Einzelpersonen, frühzeitig zu erkennen und zu unterbrechen?

Präventive Massnahmen in Bezug auf islamistische oder weitere extremistisch motivierte Radikalisierungen orientieren sich an den generell geltenden drei Ebenen der Prävention:

- 1) **Universelle Prävention** richtet sich an die gesamte Bevölkerung – sie fördert demokratische Werte, soziale Integration und kritisches Denken. Schulen, Vereine und Jugendorganisationen spielen hier eine Schlüsselrolle.
- 2) **Selektive Prävention** greift ein, wenn erste Anzeichen von Radikalisierung sichtbar werden. Fachpersonen in Schulen, Sozialdiensten oder Polizei identifizieren gefährdende Personen und bieten Unterstützung an.
- 3) **Indizierte Prävention** zielt darauf ab, Menschen aus extremistischen Szenen herauszuführen und Rückfälle zu verhindern.

Ergänzend ist auf die Beschreibungen dieser drei Präventionsarten auf der kantonalen Internetseite «Radikalisierung & Extremismus» zu verweisen ([Radikalisierung & Extremismus | Kanton Zürich](#)).

Das Bundesamt für Polizei fedpol definiert fünf Phasen der Radikalisierung (siehe <https://www.fedpol.admin.ch/de/phasen-der-radikalisierung>). Die Überwachung des digitalen Raums liegt primär im Aufgabenportfolio des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB).

Das interkulturelle Netzwerk der Fachstelle Brückenbauer ermöglicht einen niederschweligen und flexiblen Zugang zur Polizei. Meldungen und Anfragen von Schulen, Asylunterkünften, religiösen und kulturellen Institutionen sowie sämtlichen weiteren Schnittstellenpartnern werden entgegengenommen und anschliessend triagiert, allenfalls weitergeleitet und/oder es findet eine Beratung durch die Fachstelle statt. Zudem berät und unterstützt die Fachstelle Brückenbauer die Stadtpolizei bei interkulturellen Fragen und führt Schulungen im universellen / selektiven präventiven Bereich durch. Zudem bestehen im Asyl- und Migrationsbereich Lerngefässe, die sich mit der Problematik von Messern, anderen Waffen und gefährlichen Gegenständen auseinandersetzen und weitere Themen im Zusammenhang mit Gewalt behandeln, in Bezug auf Radikalisierung die Themen Gleichberechtigung, Religionsfreiheit und Rechtsstaatlichkeit. Es handelt sich um etwa 90–100 präventive Schulungslektionen pro Jahr, die die Fachstelle Brückenbauer in «Integrationsklassen» (Fachschule Viventa, AOZ, Caritas, ECAP, Privatschulen etc.) hält. Zielpersonen sind hauptsächlich Jugendliche und junge Erwachsene, Asylsuchende und migrantische Personen.

Zudem legen die Mitarbeitenden der Fachstelle Brückenbauer seit Jahren grossen Wert auf den Aufbau und die Pflege eines interkulturellen Netzwerks mit sämtlichen religiösen und kulturellen Vereinigungen und Institutionen in der Stadt Zürich (z. B. Moscheen-Vereine).

Im Schulbereich findet universelle Prävention insbesondere durch die Vermittlung verschiedener fachlicher und überfachlicher Kompetenzen statt. Im Lehrplan 21 sind Bildungsziele und Unterrichtsinhalte mit Bezug zu Themen wie dem Umgang mit Vielfalt von Geschlecht, Haut-



10/10

farbe, Sprache, sozialer Herkunft, Religion oder Lebensform verankert. Die Schulen der städtischen Volksschule haben den Auftrag, den Schülerinnen und Schülern im Unterricht ein Verständnis für Wertvorstellungen und ethische Grundsätze zu vermitteln. Das Ziel ist unter anderem die Stärkung von Toleranz gegenüber und die Anerkennung von religiösen und säkularen Lebensweisen und die Respektierung der Glaubens- und Gewissensfreiheit in der demokratischen Gesellschaft.

Frage 12

Wie viele Fälle von vermuteter oder bestätigter islamistisch motivierter Radikalisierung wurden in den vergangenen fünf Jahren in der Stadt Zürich registriert, und wie wurde in diesen Fällen präventiv oder repressiv gehandelt?

Gestützt auf die vorhandenen statistischen Daten kann die Frage nicht im gewünschten Umfang beantwortet werden. Beispielhaft kann darauf hingewiesen werden, dass bei der Stadtpolizei jährlich einige Dutzend Fälle in Bezug auf islamistisch motivierte Radikalisierung bearbeitet werden. Teilweise führen diese Bearbeitungen zu Fallabtretungen an andere Kantone oder an die Kantonspolizei Zürich.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter